

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

anspruches auf die Waisenrente bei Luise Soller darf die Schiedskommission nicht durch die Ausfüllung einer angeblichen Lücke im Gesetze beheben. Denn der Vorgang der Schiedskommission bedeutet nicht die Auslegung des § 23 J.-E.-G. im Sinne des § 7 A. B. G.-B., sondern die eigenmächtige Schaffung eines nicht bestehenden Rechtsanspruches. Selbst wenn der Gesetzgeber übersehen hätte, für die Kinder eines mit dem Hilflosenzuschusse beteiligten Kriegsgeschädigten eine gleiche Begünstigung anzuordnen, wie sie im § 19, Absatz 3 J.-E.-G., für die Witwen solcher Geschädigten angeordnet ist (in Wirklichkeit liegt ein solches Uebersehen nicht vor, wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes beweist), hätte die Schiedskommission nicht das Recht, an Stelle des Gesetzgebers eine derartige Begünstigung einzuführen.

Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichstage nach dem Invaliden-Beschäftigungs-Gesetz.

Eine wichtige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

Mit der angefochtenen, im Instanzenzuge ergangenen Entscheidung, wurde die beschwerdeführende Unternehmung verpflichtet erkannt, für das Jahr 1928 eine Ausgleichstage zu entrichten, weil sie — obwohl gemäß § 1 J.-B.-G. (vgl. die Textverordnung von 8. Februar 1928, B. G.-B. Nr. 69) für durchschnittlich sieben „begünstigte Personen“ (vgl. § 2 leg. cit.) einstellungspflichtig — während des angegebenen Jahres teilweise sieben begünstigte Personen beschäftigt hat.

Demgegenüber wird in der Beschwerde nur eingewendet, die Beschwerdeführerin habe laut wiederholter Bestätigungen des Arbeitsamtes Salzburg keinen Kriegsgeschädigten aus jenen Beschäftigungszweigen, in denen Posten frei geworden sind — nämlich weder einen Buchbinder noch einen Maschinenmeister (Drucker) erhalten können. Diese Einwendung ist unftichthältig. Gerade für den Fall, daß in einem Betriebe die Einstellung von Kriegsgeschädigten oder die Einhaltung der Pflichtzahl entweder undurchführbar oder doch mit unverhältnismäßigen Nachteilen verbunden wäre, ist ja im zweiten Absätze des § 8 J.-B.-G. die Entrichtung einer Ausgleichstage vorgeschrieben. Schon daraus geht hervor, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der Ausgleichstage unabhängig ist von der Frage, ob und inwieweit der gemäß § 1 J.-B.-G. einstellungspflichtige Unternehmer für die Pflichtzahl begünstigte Personen in seinem Betriebe auch wirklich jeweils Verwendung hat oder nicht. Ist sein Betrieb von der Art, daß er von vornherein begünstigte Personen überhaupt nicht oder vernünftigerweise, nämlich ohne verhältnismäßigen Nachteil, nicht beschäftigen kann, dann ist er von der Einstellung, und zwar gegen Entrichtung der Ausgleichstage, im voraus zu entheben (vgl. § 9, Abs. 3, J.-B.-G.); andernfalls, das heißt, wenn der einstellungspflichtige Unternehmer begünstigte Personen nach der Art seines Betriebes überhaupt verwenden kann, dann muß er die Pflichtzahl begünstigter Personen einstellen, insoweit er aber die jeweilige Pflichtzahl durch beträchtliche Zeit nicht eingehalten hat, gemäß dem dritten Absätze des § 8 J.-B.-G. die Ausgleichstage entrichten, ohne Rücksicht darauf, inwieweit er während dieser Zeit in seinem Betriebe freie Posten zur Verfügung gehabt hat. Das Gesetz will in erster Linie für den in seinem § 2 näher bezeichneten Personenkreise tatsächliche Verdienstgelegenheit schaffen; bietet ein einstellungspflichtiger Unternehmer diese Verdienstgelegenheit nicht, dann ist er in allen Fällen zur Entrichtung der Ausgleichstage heranzuziehen, mag er nun nach der Art seines Betriebes überhaupt nicht die Möglichkeit gehabt haben, begünstigte Personen zu beschäftigen, oder mögen ihm nur die zur

tatsächlichen Anstellung begünstigter Personen erforderlichen freien Posten zeitweise nicht zur Verfügung gestanden sein. Nur eine Ausnahme kennt das Gesetz: Die Vorschreibung der Ausgleichstage hat — unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 2 des § 8, also abgesehen von dem Falle, daß ein Betrieb sich von vornherein zur Einstellung von begünstigten Personen nicht eignet, er sohin von vornherein zur Entrichtung der Ausgleichstage herangezogen werden muß — dann zu unterbleiben, wenn die erforderliche Anzahl von begünstigten Kriegsgeschädigten bei den in Betracht kommenden gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen angesprochen, aber von diesen nicht zur Verfügung gestellt wurde. Mit Unrecht will sich die Beschwerde auf diese Ausnahmerebestimmung stützen; sie kann dort nicht durchgreifen, wo ein Unternehmer, außer den angesprochenen ihm aber nicht zugewiesenen qualifizierten Arbeitern, auch noch andere Arbeiter beschäftigt, für welche nach der Art seines Betriebes eine Einstellungsmöglichkeit besteht. Nun hat aber der Einstellungsausschuß am 6. Mai 1929 ausgesprochen, daß der Beschwerdeführer die Einstellungspflicht durch Aufnahme von kriegsgeschädigten Hilfsarbeitern, Kanzlei- oder Schreibkräften, an Stelle der von ihm bei dem Arbeitsamte Salzburg angeforderten Buchbinder und Maschinenmeister, zu erfüllen hat; von diesem Beschlusse des Einstellungsausschusses ist der Beschwerdeführer mit Bescheid vom 21. Juni 1929 verständigt worden und er hat diesen Bescheid unangefochten gelassen. Damit ist festgestellt, daß der Betrieb des Beschwerdeführers ein solcher ist, der außer den angesprochenen qualifizierten Arbeitern auch Arbeiter anderer Art beschäftigt, für die eine Einstellungsmöglichkeit besteht. Diese Erklärung hat nicht etwa rechtsbegründenden (konstitutiven) Charakter in dem Sinne, daß sie erst für die Zukunft Rechtswirkungen erzeugen könnte, sondern sie ist deklarativ und wirkt auch für die Vergangenheit. Ist somit davon auszugehen, daß es sich um einen Betrieb handelt, der außer den erfolglos angesprochenen qualifizierten Arbeitern auch Arbeiter anderer Art verwendet, für die die Einstellungsmöglichkeit gegeben ist, und hat der Beschwerdeführer seiner Einstellungsverpflichtung nicht im vollen Umfange genügt, dann ist er zur Entrichtung der Ausgleichstage verpflichtet.

Kriegerwitwen gestalten ihr Schicksal. *)

Aus allen Lagern sind Kriegsbücher geschrieben worden, Bücher von der Front und Bücher von der Heimat. Allen Formationen, allen Gruppen und Truppen, die mit waren, ist ein literarisches Denkmal gesetzt. Nichts scheint vergessen. Und doch: eines fehlt. Kein Buch kündigt von dem Schicksal der Kriegerwitwen. Aber eine Broschüre gibt es in Deutschland, eine Broschüre, von der man wenig spricht, die wenige kennen: nüchterne Gesetzesauszüge und Statistiken, dazwischen aber stehen „Schicksals schilderungen“ von deutschen Kriegerwitwen. Und wenn man diese Broschüre zufällig in die Hand bekommt und die knappen Schilderungen liest, dann findet man erschütternde Dokumente, die diese Zeit hervorgebracht, zugleich aber auch die stärksten Bekenntnisse zum Willen und zur Pflicht des Lebens. Dieses „allen Gewalten zum Trotz sich erhalten“ zeigt, daß die Kriegerwitwen, die ihr Schicksal neu gestalteten und gestalten, ihrer gefallenen Männer würdig sind.

Die Berichte erfüllen uns mit tiefster Rührung und aufrichtiger Bewunderung für diese Frauen, die helden-

*) Helene Hurwig-Strang: Kriegerwitwen gestalten ihr Schicksal. Carl Seyppann's Verlag, Berlin 1931. 136 Seiten. Preis 3.50 Reichsmark.